

1968	Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 1968	Nr. 8
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ..... Bundesgesetzbl. III 7102-23	109

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 .....	111
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	112
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	113

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen**

Vom 29. Januar 1968

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 697), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 25. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inbetriebnahme  
von elektrischen Betriebsmitteln

(1) Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie

1. im Hinblick auf die in den Räumen vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind,
2. vom Hersteller einer Stückprüfung daraufhin unterzogen worden sind, ob sie mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen übereinstimmen und

3. mit dem Kennzeichen und den Angaben versehen sind, die die Zulassungsbehörde nach § 5 Abs. 3 bestimmt hat.

Außerdem muß ein Abdruck der dem Hersteller oder Einführer nach § 5 Abs. 4 erteilten Bescheinigung vorliegen, wenn ein elektrisches Betriebsmittel oder die elektrische Anlage, zu der es gehört, mit der Angabe

„Zulassungsbescheinigung beachten“  
versehen ist.

(2) Ist die Bauartzulassung nach § 5 Abs. 5 zurückgenommen oder widerrufen, so dürfen vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte elektrische Betriebsmittel betrieben werden, wenn sie der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entsprechen und die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde feststellt, daß Gefahren für Beschäftigte oder Dritte nicht zu befürchten sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt nach Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:  
„andernfalls ist die Zulassung zu versagen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „beschränkt“ das Wort „inhaltlich“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält nachstehenden Satz 3:  
„Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter notwendig ist.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegen hat.  
 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 rechtfertigen würden, oder
  2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „geändert oder“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 erhält nachstehenden Satz 2:  
 „Entspricht das Betriebsmittel der Bauartzulassung, so genügt es, wenn der Sachverständige das Betriebsmittel mit einem Prüfzeichen versieht.“
  - c) Nachstehender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Ist ein einzelnes elektrisches Betriebsmittel hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, geändert worden, so ist es als Sonderanfertigung nach § 7 zu behandeln.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach § 6 Abs. 1, § 7 oder § 11, wenn er nicht das elektrische Betriebsmittel nach § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Prüfzeichen versieht, eine Bescheinigung zu erteilen.“
  - b) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
 „das gleiche gilt für die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 9.“
- 4 a. In § 15 wird das Wort „erheblich“ gestrichen.
5. § 18 erhält nachstehenden Absatz 5:  
 „(5) Bescheinigungen der in Absatz 2 genannten Prüfstellen über Typenprüfungen, die vor dem 1. Februar 1961 vorgenommen worden sind,

gelten vom 1. Januar 1969 an nicht mehr als Zulassungen nach § 5 dieser Verordnung. Elektrische Betriebsmittel, die vor dem 1. Januar 1969 in Betrieb genommen oder beschafft worden sind, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt ohne Zulassung nach § 5 betrieben werden, wenn sie den nach Satz 1 nicht mehr fortgeltenden Bescheinigungen entsprechen und Gefahren für Beschäftigte oder Dritte nicht zu erwarten sind.“

6. § 19 erhält nachstehenden Absatz 3:  
 „(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Anlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach „§ 4“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 oder § 18 Abs. 5 elektrische Betriebsmittel betreibt, obwohl Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu erwarten sind,“.

## Artikel 2

### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
 Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
 Hans Katzer

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 1968</b>		
25. 1. 68	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Erhöhung der Zollkontingente für Rohmagnesium und Ferrosiliziummangan) .....	49
22. 12. 67	Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antworten der Mitgliedstaaten Japan und Tschechoslowakei zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe .....	50
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft .....	53
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute .....	54
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen .....	55
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft .....	56
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken .....	57
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit .....	58
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft .....	59

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 1. 68 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	10	16. 1. 68	17. 1. 68
15. 1. 68 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die beratenden Ausschüsse bei den Frachtausschüssen der Binnenschifffahrt	14	20. 1. 68	21. 1. 68
18. 1. 68 Verordnung über die Aussetzung der Abschöpfung für Zuckerrüben aus Mitgliedstaaten	16	24. 1. 68	25. 1. 68
14. 12. 67 /3. 1. 68 Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen	17	25. 1. 68	1. 1. 68
22. 1. 68 Verordnung zur 28. Änderung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal	17	25. 1. 68	15. 2. 68
12. 1. 68 Erste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	17	25. 1. 68	1. 2. 68
24. 1. 68 Erstattungsverordnung Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Fette	18	26. 1. 68	1. 2. 68
23. 1. 68 Verordnung TSF Nr. 1/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	18	26. 1. 68	1. 2. 68

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 48/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 1. 68	L 12/1
15. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 49/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 1. 68	L 12/2
15. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 50/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 1. 68	L 12/4
13. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 51/68 der Kommission zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge betreffend die Reisqualitäten „Blue Belle“ und „Fortuna“ und die Bruchreisqualitäten „Feiner Bruchreis aus der Türkei“, „Glutinous C 3“ und „Glutinous A 1“	16. 1. 68	L 12/5
12. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 52/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	16. 1. 68	L 12/6
15. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 53/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eiererzeugnisse	16. 1. 68	L 12/7
16. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 54/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 1. 68	L 13/1
16. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 55/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 1. 68	L 13/2
16. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 56/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 1. 68	L 13/4
16. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 57/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für anderes als getrocknetes Eialbumin und Milchalbumin	17. 1. 68	L 13/5
17. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 58/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 1. 68	L 15/1
17. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 59/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 1. 68	L 15/2
17. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 60/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 1. 68	L 15/4
17. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 61/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 1. 68	L 15/5
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 62/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 1. 68	L 16/1
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 63/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 1. 68	L 16/2
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 64/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 1. 68	L 16/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 65/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 1. 68	L 16/6
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 66/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 1. 68	L 16/9
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 67/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 1. 68	L 16/11
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 68/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 1. 68	L 16/13
18. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 69/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 1. 68	L 16/15
19. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 70/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 1. 68	L 17/1
19. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 71/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 68	L 17/2
19. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 72/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 1. 68	L 17/4
19. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 73/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	20. 1. 68	L 17/5
19. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 74/68 der Kommission zur Festsetzung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors	20. 1. 68	L 17/6
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 75/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 1. 68	L 19/1
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 76/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 1. 68	L 19/2
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 77/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 1. 68	L 19/4
23. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 78/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 1. 68	L 20/1
23. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 79/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 1. 68	L 20/2
23. 1. 68 Verordnung (EWG) 80/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 1. 68	L 20/4
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 81/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1968 an	24. 1. 68	L 20/5
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 82/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1968 an	24. 1. 68	L 20/6
22. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 83/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 1. 68	L 20/9
23. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 84/68 des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung Nr. 83/67/EWG in bezug auf unter die Tarifnummer 21.07 F I des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Lebensmittelzubereitungen	25. 1. 68	L 21/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 85/68 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	25. 1. 68	L 21/3
23. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 86/68 der Kommission zur Änderung der beweglichen Teilbeträge für die Waren der Tarifnummern 21.07 F I a) 3, 21.07 F I b) 2 und 21.07 F I c) des Gemeinsamen Zolltarifs	25. 1. 68	L 21/4
24. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 87/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	25. 1. 68	L 21/6
24. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 88/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 1. 68	L 21/12
24. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 89/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 1. 68	L 21/13
24. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 90/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 1. 68	L 21/15

## **EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1967**

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**In diesem Betrag sind 10 % Mehrwertsteuer enthalten**

---

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

---

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.